

Merkblatt zur Beantragung und Übernahme von Bestattungskosten

Bestattungskosten sind keine Sozialhilfe für den Verstorbenen, sondern für die Person, die endgültig zur Zahlung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Wenn dieser/n Person/en die Zahlung der Bestattungskosten nicht zugemutet werden kann (unter anderem Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse), kann Sozialhilfe geleistet werden. Da es oft langwierig ist, den/die endgültig zur Zahlung Verpflichteten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln, kann die Entscheidung über den Antrag einige Zeit beanspruchen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Zuständig ist das Sozialamt, von dem der Verstorbene SGB XII Leistungen bezogen hat (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe). Wenn der Verstorbene keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten hat, ist das Sozialamt des Sterbeortes zuständig. Seit dem 01.01.2019 werden die Anträge beim Kreis Steinfurt bearbeitet. Daher sind die Anträge unter den o. g. Voraussetzungen beim

Kreis Steinfurt
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege

Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt zu stellen.

Wer kann anspruchsberechtigt sein?

Anspruchsberechtigt können diejenigen sein, die zur Bestattung verpflichtet sind, das sind gem. § 8 Bestattungsgesetz NRW folgende Personen:

- Ehegatten
- (eingetragene) Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder

Wer Kostentragungspflichtiger ist und damit einen Anspruch nach § 74 SGB XII haben könnte, kann erst nach Vorlage aller Unterlagen / Aufklärung des Sachverhaltes festgestellt werden. **Welche Kosten können anerkannt werden?**

Bestattungskosten können nur im sozialhilferechtlich angemessenen Rahmen übernommen werden. Unter dem Begriff erforderliche Kosten fallen nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Es gibt festgelegte Beträge, die höchstens berücksichtigt werden können. Bei der Beauftragung des Bestatters sollte dieser möglichst darauf hingewiesen werden, dass ein Sozialhilfeantrag gestellt wird. Die meisten Bestatter kennen die Sätze des Sozialamtes oder die Beträge können

im Einzelfall erfragt werden. Dadurch wird vermieden, dass die Kosten zu hoch sind und nicht anerkannt werden können. Zu beachten ist insbesondere, dass die Kosten für Grabpflege, Reisekosten zum Bestattungsort, Trauerkarten, Zeitungsannoncen und Bewirtung von Angehörigen generell als nicht erforderlich angesehen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten, die von Bestattern für die Erledigung von solchen Formalitäten in Rechnung gestellt werden, deren Erledigung auch die Angehörigen problemlos hätten übernehmen können.

Hinweis: Der Kreis Steinfurt hat entschieden, dass auf eine eingehende Prüfung der Bestattungskostenrechnung verzichtet werden kann, wenn die Rechnung des Bestatters (ohne Friedhofsgebühren und Kosten der Todesbescheinigung) unter einer sogenannten Nichtprüfungsgrenze von 1.800,00 € liegt. Sofern die geltend gemachten Kosten allerdings über der o.a. Grenze von 1.800,00 € liegen, ist eine eingehende Prüfung der Rechnung und ggf. Kürzung erforderlich.

Zumutbarkeit:

Zunächst ist es zumutbar, vorrangig alle Mittel einzusetzen, die der Hilfesuchende anlässlich des Todesfalles erhalten hat oder erwarten darf. Dazu zählen z.B. Sterbegeldleistungen, der Nachlass (Guthaben auf dem Giro- und Sparkonto, Bargeld, Zahlungen aus Anlass des Todes wie z. B. Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Wohneigentum, PKW usw.), freiwillige Zahlungen Dritter, Schadensersatzansprüche sowie Sterbequartalsvorschuss für Witwer und Witwen. Außerdem ist es im Regelfalle zumutbar, sich mit anderen Verpflichteten auseinander zu setzen. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, muss jeder Verpflichtete geprüft werden, ob es ihr/ihm zuzumuten ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Für die Frage der Zumutbarkeit aufgrund eigenen Einkommens ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII die maßgebliche Berechnungsgröße. Was im Einzelnen zum Einkommen zählt, wird in § 82 SGB XII definiert.

Abschließend noch einige formale Aspekte:

Zur Antragsbearbeitung werden grundsätzlich die nachfolgenden Informationen/Belege – soweit vorhanden – von den Verpflichteten benötigt:

- Grundantrag Bestattungskosten
- Erbschein/Testament oder Nachweis Erbausschlagung
- Unterlagen über Einkommen (3 Monate)
- Kopien der Giro- und Sparkontoauszüge (3 Monate vor Sterbedatum bis aktuell)
- Nachweis über Miete, Nebenkosten und Heizkosten; bei Wohneigentum Abgabenbescheid, Gebäudeversicherung, Schornsteinfeger usw.
- Nachweis über Belastungen (z. B. Kredite, Versicherungen)

Auskünfte erteilen:

Amt für Soziales und Pflege

A – L Frau Diesen carina.diesen@kreis-steinfurt.de Tel. 02551/69-1614

M – Z Frau Schulz isabel.schulz@kreis-steinfurt.de Tel. 02551/69-1658